

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 21. Februar 2017,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 21. Februar 2017

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Robert Feißt, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Thomas Hügler, Michael Kefer, Markus Keune, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann (bis 18.50 Uhr, während TOP 3), Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Jonas Muth, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Fritz Schlotter, Ralf Schmidt, Martin Schneider, Helmut Schundelmeier, Karl-Theo Trautmann, Dimitrios Vetos, Gerda Weiser, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberamtsrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Amtsrat Rolf Stein
Amtsrätin Sarah Kretz bis 20 Uhr
Umweltbeauftragter Holger Weis
Verwaltungsfachwirt Michael Winterhalder
Verwaltungsangestellte Andrea Rappenecker
4. Sonstige Personen: zu TOP 3:
Stefanie Burg (Büro fsp.stadtplanung, Freiburg)
Denise Becker (Büro fsp.stadtplanung, Freiburg)
Jens Bolg (WfS Architekten GmbH, Neckarsulm)
Ulrich Bolg (WfS Architekten GmbH, Neckarsulm)
Attila Villanyi (Büro Fichtner Water & Transportation GmbH, Freiburg)
Alexander Colloseus (Büro Fichtner Water & Transportation GmbH, Freiburg)
Hartmut von Schöning (Evang. Stift Freiburg)
Daniel Schies (Evang. Stift Freiburg)
zu TOP 4:
Daniel Krauss (Nahwärmeversorgung Teningen GmbH bzw. endura kommunal GmbH, Freiburg)

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 7. Februar 2017 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 15. Februar 2017 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 26 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR L. Farkas (Urlaub),
GR R. Keller (verhindert),
GR M. Sexauer (verhindert),
GR M. Weiler (verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 16 Personen

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte Gemeinderat Kefer für die ÖLL-Fraktion den Antrag zur Geschäftsordnung auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 3 – Bebauungsplan „Generationenpark Teningen“ (Drucksache 040/2017).

Nach ausführlicher Begründung durch Gemeinderat Kefer und anschließender Diskussion mit Äußerungen der weiteren Fraktionen (Gemeinderätin Heidmann, SPD-Fraktion; Gemeinderat Dr. Schalk, CDU-Fraktion; Gemeinderat Schmidt, FWV-Fraktion) hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	9	14	2

diesen Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Gemeinderat Dr. Kölblin hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Geschäftsordnungsantrag wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 31. Januar 2017
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Bebauungsplan "Generationenpark Teningen" (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften); 040/2017
 - a.) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen
 - b.) Billigung des geänderten Entwurfs
 - c.) Eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 - d.) Eingeschränkte Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
4. Planfeststellungsverfahren für die Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe-Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.1 (Riegel-March); 043/2017
Vorstellung der Maßnahme und Grundzüge der Einwendungen;
Grundsatzbeschluss
5. Nahwärmeversorgungsnetz Teningen; 050/2017
Ausführung des zweiten Bauabschnittes
6. Prüfung des Vorkaufsrechts am Grundstück Flst.Nr. 66, Mühlenstraße 20, Gemarkung Köndringen, zur Sicherung des Gewässerrandstreifens 055/2017
7. Naturgarten Kaiserstuhl; 045/2017
Anpassung des Umsatzsteueranteils in den jährlichen Zuschüssen
8. Annahme von Spenden 054/2017
9. Bauanträge 049/2017
10. Anfragen und Bekanntgaben
11. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 31. Januar 2017

1. Sitzungsniederschriften vom 20. Dezember 2016

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Dezember 2016 wurden unterzeichnet.

2. Übernahme einer Ausfallbürgschaft

Nach Erläuterung der Sachlage zum Antrag eines Vereins hat der Gemeinderat beschlossen, eine Ausfallbürgschaft für ein Darlehen zur Modernisierung der Spielanlagen zu übernehmen.

3. Verkauf eines Gewerbegrundstücks im Gewerbezentrum

Der Gemeinderat hat beschlossen, im Gewerbezentrum ein Grundstück mit einer Größe von ca. 2.500 qm zu den üblichen Bedingungen an den Bewerber zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt 60 EUR/qm.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Herr Becker schlug vor, im Zusammenhang mit der Aus-/Neubaustrecke der Rheintalbahn (Planfeststellungsabschnitt 8.1) auch die Autobahnabfahrt „Teningen“ (L 114) neu zu überplanen, damit dort anstelle der Ampelschaltung ein Kreisverkehr entsteht. Dies würde die Verkehrssituation (Verkehrsfluss, reduzierte Unfallhäufigkeit usw.) deutlich verbessern. Als positive Beispiele für einen Kreisverkehr nannte er die Autobahnabfahrten Rust und Offenburg.

Antwort:

Bürgermeister Hagenacker sagte zu, die Anregung aufzugreifen, regte jedoch an, dass Herr Becker seinen Vorschlag auch im Rahmen der Offenlage als Einwendung einbringen möge.

3.

Bebauungsplan "Generationenpark Teningen" (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften);

a.) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen

b.) Billigung des geänderten Entwurfs

c.) Eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

d.) Eingeschränkte Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage: 040/2017

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 beschlossen, den Bebauungsplan „Generationenpark Teningen“ (Ortsteil Teningen) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. Der Gemeinderat hat in derselben Sitzung (vgl. Drucksache 912/2016) den Entwurf des Bebauungsplans vom 27. September 2016 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Offenlegung fand in der Zeit vom 17. Oktober bis 18. November 2016 statt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 4. Oktober bis 18. November 2016 statt.

Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen sowie deren Bewertung wurden zusammengefasst den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Wird der Entwurf des Bauleitplanes nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen (vergleiche § 4a Abs. 3 BauGB). Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden.

Die neue Planung wurde in der Sitzung ausführlich erläutert, insbesondere auch die Themen Lärm, Bau und Pflegeplatz-Kosten/Eigenanteil.

Die Vertreter der Bauherrenschaft, Herr von Schöning (Evang. Stift) und Herr Bolg (Architekt), stimmen der Vorgehensweise hinsichtlich der Verlegung des Skaterplatzes zu.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Planentwurf vom 21. Februar 2017
- Textliche Festsetzungen
- Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	3	1

Folgendes beschlossen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Generationenpark Teningen“ in der Fassung vom 21. Februar 2017 wird mit den Änderungen erneut gebilligt. Anstelle einer erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs tritt eine eingeschränkte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB). Stellungnahmen dürfen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes vorgebracht werden.

Der Gemeinderat signalisiert seine Bereitschaft zur Verlegung des Skaterplatzes an einen geeigneten Alternativstandort.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Bauherrenschaft (Evang. Stift und Wfs-Architekten) eine Übergangslösung und einen Alternativstandort für den Skaterplatz auszuarbeiten.

Gemeinderat Kefer gab folgende persönliche Erklärung zu Protokoll:

„Ich habe nicht zugestimmt. Nicht, weil ich gegen ein Pflegeheim bin, ich bin dafür, dass es Pflegeheime gibt. Warum habe ich dagegen gestimmt? Im November 2014 gab es erst mal eine Planung und da haben wir die Kritik an diesem Platz schon geäußert, die Platzwahl wurde vor unserer Zeit als Gemeinderäte festgelegt und ist immer wieder glattgebügelt worden. Ich sehe weiterhin nach wie vor ein Konfliktpoten-

zial zwischen der Anlage und Soccerplatz und Stadion. Darüber hinaus fehlt mir ein Konzept „Generationenpark“, wo kommen Jung und Alt zusammen, wie soll das gehen, welche konkreten Zusammenkünfte gibt es da. Und die übrigen Sachgründe habe ich vorhin vorgetragen.“

Gemeinderat Dr. Kölblin hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

4.

Planfeststellungsverfahren für die Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe-Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.1 (Riegel-March);

Vorstellung der Maßnahme und Grundzüge der Einwendungen;

Grundsatzbeschluss

Vorlage: 043/2017

Historie:

Das Projekt „Aus- und Neubau der Rheintalbahn“ ist in seinen Grundzügen 1977 gestartet. Der Gemeinderat hat seit Beginn des Bauvorhabens etliche Entscheidungen für die Belange der Gemeinde Teningen getroffen. Dabei sind exemplarisch wesentliche Eckdaten zu nennen:

- | | |
|------------|---|
| 1993 | Stellungnahme des Gemeinderates im Raumordnungsverfahren. |
| 2005 | Der Gemeinderat verabschiedet eine Resolution zur Reduzierung von Lärm, Feinstaub und Elektrosmog. |
| 23.03.2009 | Offenlage der Planfeststellungsunterlagen des Abschnittes 8.1; Informationsveranstaltung des RP Freiburg und der DB AG in der Ludwig-Jahn-Halle. |
| 12.05.2009 | Beschlussfassung des Gemeinderates über den Einwendungsschriftsatz der Gemeinde Teningen zum Planfeststellungsabschnitt (Pfa.) 8.1. |
| 20.05.2009 | Ende der Einwendungsfrist zum Pfa. 8.1; ca. 52.000 Einwendungen sind beim RP Freiburg eingegangen, da. 177.000 für den Abschnitt Offenburg-Basel. |
| 05.10.2009 | Konstituierende Sitzung des Projektbeirates (23 Mitglieder von Bund, Land und Region). Ziel: Die Pläne der Deutschen Bahn sollen keine Rechtskraft erlangen, ehe nicht im Beirat ein Konsens über den jeweiligen Abschnitt erreicht worden ist. |
| 05.03.2012 | Siebte Projektbeiratssitzung. Ergebnis: Zusage, dass die sog. „Kernforderung 3, Variante VIa“ zur Umsetzung kommen soll. |
| 27.03.2012 | Der Gemeinderat nimmt den Sachstand zum Ergebnis der siebten Projektbeiratssitzung zustimmend zur Kenntnis. |

16.09. bis 15.10.2014

Erneute frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu den überarbeiteten Planunterlagen der DB AG im Pfa. 8.1.

07.07.2016 Sitzung des „regionalen Begleitgremiums“. Aufgrund der Neufassung der technischen Regelwerke, insbesondere der „Schall 03“, sind Nachrechnungen und Anpassungen im Bereich des Schallschutzes notwendig. Die Vertreter der DB AG teilen mit, dass nach wie vor die politischen Vorgaben bzw. der Konsens entsprechend „Kernforderung – Variante VIa=Vollschutz“ maßgeblich sind.

30.01.2017 bis 13.03.2017

Offenlage der Planfeststellungsunterlagen im Pfa. 8.1.

01.02.2017 Informationsveranstaltung des RP Freiburg und der DB AG in der Ludwig-Jahn-Halle.

Bewertungsgrundlagen der aktuellen Offenlageunterlagen zum Pfa. 8.1 zum Thema „Lärmschutz“:

Durch den Schulterchluss der Bürgerinitiativen, der Bürger, der Kommunen sowie der regionalen Behörden konnte erreicht werden, dass insbesondere bezüglich der Lärmschutzthematik erstmals eine Bahn-Neubaustrecke realisiert werden soll, deren Anforderungen an den baulichen Lärmschutz weit über das gesetzlich vorgeschriebene Niveau hinausgehen.

Gemäß dem Beschluss des Projektbeirates sind folgende schalltechnischen Anforderungen zu erfüllen:

Einhaltung der gebietsabhängigen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV(2)

Durch Maßnahmen des aktiven Schallschutzes

- ohne Berücksichtigung des Schienenbonus,
- ohne Einsatz des besonders überwachten Gleises,
- ohne passive Maßnahmen an schutzbedürftigen Gebäuden,
- mit innovativen Schallminderungsmaßnahmen (Schienenstegdämpfer),
- mit altem Wagenmaterial als Berechnungsgrundlage (Güterzüge mit 100 % Grauguss-Klotzbremse).

Einwendungsgrundsätze zum Thema „Lärmschutz“:

Die Offenlage-Planunterlagen der DB AG wurden im Auftrag der Gemeinden Teningen, Freiburg, Reute, Vörstetten und March durch das Ingenieurbüro WSW (Kaiserslautern) in Hinblick auf die Lärmschutzthematik fachtechnisch begutachtet. Des Weiteren erfolgte eine Gegenprüfung im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg durch das Ingenieurbüro Kohnen (Freinsheim). Beide Gutachter kommen unabhängig voneinander zu folgendem Ergebnis:

Das im schallschutztechnischen Gutachten zum Planfeststellungsabschnitt 8.1 erarbeitete Schallschutzkonzept gewährleistet den Vollschutz, mit Ausnahme der vorgesehenen passiven Schallschutzmaßnahmen für ein Wohngebäude im Bereich des

Dürrenbühler Hofes (Gemarkung Riegel) und auf Gemarkung Köndringen des Anwesens „Neumühle“ (Allmendweg 2 und 4) sowie des Wohngebäudes beim Klärwerk „Untere Elz“ (Am Sportfeld 8).

Für die auf Gemarkung Köndringen liegenden Wohngebäude führt die DB AG aus, dass zum Vollschutz durch ausschließlich aktive Schallschutzmaßnahmen eine Schallschutzwand mit geschätzten Kosten von ca. 1,3 Mio. Euro zu errichten wäre. Die Kosten für den Vollschutz lägen somit in der Größenordnung des Verkaufswertes des Gebäudes. Dies läge nach Auffassung der Projektträgerin außer Verhältnis zum Schutzzweck und sei als unverhältnismäßig zu bewerten.

Einwendungsvorschlag (sinngemäß):

Der politische Konsens laut Projektbeiratsbeschluss verlangt einen ausschließlich „aktiven Schallschutz“ zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte an den schutzbedürftigen Gebäuden. Diese politische Vorgabe ist vom Projektträger einzuhalten. Die Offenlageunterlagen weisen folgende Fehler auf:

Das Wohngebäude „Am Sportfeld 8“ (Klärwerk „Untere Elz“) weist nicht vier, sondern sechs Wohneinheiten auf.

Beim Anwesen „Neumühle“ (Allmendweg 2 und 4) werden Potentiale zur Schaffung (Einbau) weiterer Wohneinheiten gesehen. Dies ist in den Berechnungen/Bewertungen angemessen zu berücksichtigen.

Bewertungsgrundlagen der aktuellen Offenlageunterlagen zum Pfa. 8.1 zum Thema „Straßen- und Wegeüberführungen“:

In den Offenlageunterlagen wird zu dieser Thematik wie folgt ausgeführt:

Die Bauzeit im Pfa. 8.1 wird voraussichtlich fünf bis sechs Jahre betragen. Die Baumaßnahmen sollen so abgewickelt werden, dass Behinderungen für den öffentlichen Straßenverkehr minimiert werden. Sind Sperrungen dennoch nicht zu vermeiden, wird der Verkehr im Einvernehmen mit den Straßenbaulastträgern weiträumig umgeleitet.

Die Offenlage-Planunterlagen der DB AG wurden im Auftrag der Gemeinden Teningen, Freiburg, Reute, Vörstetten und March durch das Ingenieurbüro Seibert (Freiburg) in Hinblick auf die Streckenführungsthematik und Bauwerke fachtechnisch begutachtet. Ergebnisse liegen bis dato noch nicht vor.

Auf der Gemarkung der Gemeinde Teningen sind folgende wesentliche Brückenbauwerke betroffen:

- (1) Straßenüberführung L 114 über die Neubaustrecke:
Während der Bauphase sollen nur kurzzeitige Verkehrsbehinderungen auftreten. Beim Anschluss der Rampen an die L 114 kann es zu temporären Sperrungen einzelner Fahrspuren kommen. Einschränkungen des Verkehrs bzw. Umleitungen werden ggf. mit der zuständigen Straßenbaubehörde im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt. Es erfolgen keine Anhebung des Dammes und kein Abbruch/Neubau des bestehenden Brückenbauwerkes.
- (2) Straßenüberführung Kreisstraße 5114, Riegel-Teningen:
Die K 5114 überquert die NBS. Die NBS befindet sich dabei im Kreuzungsbereich ca. 7 m unterhalb der Fahrbahnoberkante der hier im Dammbereich verlaufenden K 5114, so dass Lage und Höhe des Straßenraumes und die damit in Zusam-

menhang stehenden Fahrspuren unverändert beibehalten werden können. Das Brückenbauwerk kann somit in den bestehenden Damm integriert werden. Während des Bauzustandes der Eisenbahnüberführung muss die K 5114 gesperrt werden. Der Verkehr zwischen Teningen (Breitigen) und Riegel soll während dieses Zeitraums sowohl nördlich über die B 3 in Verbindung mit der L 113 als auch südlich über die L 114, K 5140 in Verbindung mit der L 116 umgeleitet werden.

(3) Kreisstraße 5140, Teningen-Bahlingen:

Die vorhandene Brücke muss einem bis zu 1,50 angehobenen Neubau weichen. Der auf der Nordseite befindliche Radweg wird in einer Breite von 2,50 m neu errichtet. Auf der Südseite erhält die Brücke eine ca. 15 m breiten Wildquerungstreifen.

Während der Bauarbeiten wird die K 5140 für den Verkehr gesperrt. Der Verkehr soll während dieses Zeitraums über die K 5114 in Verbindung mit der L 116 über Riegel bzw. über die L 114 in Verbindung mit der L 116 über Eichstetten umgeleitet werden.

(4) Kreisstraße 5130 Nimburg-Bottingen-Reute:

Die vorhandene Brücke wird abgebrochen und ca. 80 m südlich ein neues Brückenbauwerk errichtet. Die Straße wird in neuer Lage ca. 2,70 m höher errichtet. Entsprechend dem Kreisstraßenverkehrsprogramm des Landkreises Emmendingen wird auf der Südseite des Brückenbauwerkes ein Fuß- und Radweg vorgesehen. Während des Neubaus der K 5130 kann der Verkehr auf der bestehenden Straße/Brücke geführt werden. Bei der Anpassung der Dammbauwerke ist eine Sperrung des Verkehrs vorgesehen. Der Verkehr soll während dieses kurzen Zeitraums über die K 5131/K 4920/L 187 in Verbindung mit der L 116/L 114 umgeleitet werden.

(5) Straßenüberführung Wirtschaftsweg Waldstraße:

Das Brückenbauwerk im Zuge der Waldstraße wird abgebrochen und neu errichtet. Die Brücke wird um ca. 1,50 m höher als die heutige Brücke und als Grünbrücke mit beidseitigen Querungshilfen für Fledermäuse ausgebildet.

Einwendungsvorschlag (sinngemäß):

Während der Bauzeit wird es zu erheblichen Beeinträchtigungen des ÖPNV und des Individualverkehrs kommen. Betroffen sind die Brückenbauwerke im Zuge der L 114, der K 5130, der K 5140 der K 5114 und der Waldstraße. Insbesondere die Bus- und Schulbuslinien folgender Linien sind betroffen:

- ***Linie 105 (SWEG) nach Bahlingen oder Eichstetten***
- ***Citybus Linie 8 (SWEG), Nimburg-Emmendingen***
- ***Linie 201 (Binninger), Nimburg-Freiburg***
- ***Schulbusverbindung (SWEG), Kaiserstuhl-Emmendingen***

Die Auswirkungen und Kompensationsmaßnahmen sind mit ausreichender Vorlaufzeit intensiv mit den betroffenen Gemeinden zu beraten.

Die Gemeinde Teningen fordert, bereits im Planfeststellungsbeschluss soweit wie möglich verbindliche Festlegungen zur zeitlichen Abfolge der einzelnen Baustellen zu treffen, um eine höhere Planungssicherheit über die zu erwartenden Verkehrsbeschränkungen und Bedingungen während der Bauzeit zu erhalten.

Die Eisenbahnüberführung im Zuge der K 5114 Teningen-Riegel soll unter Vollsperrung der K 5114 erfolgen. Bei der Eisenbahnüberführung im Zuge der L 114 sollen nur kurzzeitige Verkehrsbehinderungen auftreten. Bei beiden Bauwerken erfolgt die Integration in die bestehenden Dämme. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die eine Baumaßnahme ohne Vollsperrung, die andere mit Vollsperrung erfolgen soll. Die Gemeinde Teningen fordert, die Eisenbahnüberführung im Zuge der K 5114 Teningen-Riegel ebenfalls max. unter halbseitiger Sperrung auszuführen. Die K 5114 dient als offizielle Umleitungsstrecke bei Sperrungen und Staus auf der Autobahn A 5. Die unter Vollsperrung der K 5114 entstehenden Umleitungsverkehre werden sich insbesondere auch auf die bereits heute hochbelastete Ortsdurchfahrt Köndringen auswirken. Die Gemeinde Teningen fordert im Zuge des Neubaus der ABS/NBS das vorhandene Brückenbauwerk über die BAB 5 komplett abzubauen und durch eine neue Brücke zu ersetzen, die dann zugleich auch über die Bahntrasse führt. Die neue Brücke sollte lagemäßig so angeordnet werden, dass eine schleifende und weniger unfallträchtige Streckenführung möglich wird. Die Gemeinde Teningen fordert weiter, dass in das neue Brückenbauwerk ein straßenbegleitender Radweg integriert wird.

Bewertungsgrundlagen der aktuellen Offenlageunterlagen zum Pfa. 8.1 zum Thema „Streckenführung im Bereich kartierter HWGK-Überflutungsflächen“:

Die Offenlage-Planunterlagen der DB AG wurden im Auftrag der Gemeinde Teningen durch das Ingenieurbüro Wald & Corbe (Hügelsheim) in Hinblick auf die Thematik „Streckenführung im Bereich kartierter HWGK-Überflutungsflächen“ begutachtet. Bis dato liegen lediglich erste Einschätzungen vor. Folgende Fragestellungen/Erkenntnisse wurden vom Gutachter aufgeworfen:

- Durch Bauwerks- und Gewässervermessungen sowie durch die Anpassung der 2D-HN-Modelle wurde durch die Projektträgerin ein aktualisierter Referenzzustand für HQ 100 erstellt. Dies bedeutet „de facto“ eine Korrektur der HWGK. Erfolgte eine Qualitätssicherung und Anerkennung durch die zuständigen Behörden?
- Es werden als Retentionsausgleich die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen der Elzdeichrückverlegungen in Riegel und Köndringen (Maßnahmen E2 und E4) herangezogen. Ist dies zulässig? Die Retentionsfläche in Köndringen ist im Eigentum der Gemeinde Teningen und steht der DB AG nicht als Retentionsausgleich zur Verfügung.
- Bei der Planung wasserbaulicher Anlagen sind zur Ermittlung der Bemessungswasserstände Zuschläge für Freiborde zu berücksichtigen. Derartige Betrachtungen im Sinne einer robusten Bemessung fehlen bisher.
- Der Durchlass des Feuerbachs unter der A 5 wird aus ökologischen Gründen so stark vergrößert, dass sich der Hochwasserabfluss bei HQ 100 verdoppelt. In Folge kommt es im Süden und im Osten der Gewerbegebiete „Waidplatz“ und „Fületin“ zu Zunahmen der Überflutungsflächen. Dies ist ein Verstoß gegen § 78 WHG. Derartig nachteilige Auswirkungen auf die Unterlieger können nicht hingenommen werden.
- Der Durchlass des Schwobbachs unter der A 5 wird im Planzustand weniger leistungsfähig. Die Waldstraße wird deshalb im Planzustand überströmt, wodurch sich der Abfluss des Feuerbachs erhöht. Dies kann so nicht hingenommen werden.
- Grundsätzlich blieben Ungereimtheiten in Hinblick auf die Abflussbemessungen

der verschiedenen Durchlassbauwerke.

Einwendungsvorschlag (sinngemäß):

Nach Abklärung der offenen Fragen werden durch den Gutachter entsprechende Vorschläge formuliert.

Das Retentionsvolumen im Zuge der Rückverlegung des Elzdeichs auf Gemarkung Köndringen befindet sich im Eigentum der Gemeinde Teningen und steht zunächst der Projektträgerin nicht als Retentionsvolumen zur Verfügung. Über einen etwaigen Erwerb von Anteilen des Retentionsvolumens ist ggf. mit der Gemeinde zu verhandeln.

Bewertungsgrundlagen der aktuellen Offenlageunterlagen zum Pfa. 8.1 zum Thema „Erschütterungsimmissionen“:

Laut Offenlageunterlagen sind potentielle Immissionskonflikte durch Erschütterungen in den trassennahen Siedlungsbereichen von Riegel, Teningen (Gewerbegebiet „Rohrlache“, Industriegebiet „Waidplatz“) und Holzhausen zu erwarten. Aufgrund der geringen bis mittleren Empfindlichkeiten der überwiegend betroffenen Nutzungen sollen sich hier hauptsächlich geringe Konfliktpotentiale ergeben.

Das Gebäude „Robert-Bosch-Straße 9“ befindet sich im Gewerbegebiet „Rohrlache II“. Im Obergeschoss findet Wohnnutzung statt. Im Hinblick auf die sekundären Luftschallimmissionen wird festgestellt, dass hier grundsätzlicher Anspruch auf erschütterungstechnische Vorsorgemaßnahmen bestünde. Aufgrund des sehr geringen Konfliktpotentials und unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Aspekte werden die dem Grunde nach möglichen Vorsorgemaßnahmen seitens der Antragstellerin als unverhältnismäßig eingestuft.

Einwendungsvorschlag (sinngemäß):

Eine Gegenprüfung der Bewertungen der Antragstellerin liegt bis dato nicht vor. Offensichtlich wurde im trassennahen Bereich des Industriegebietes „Rohrlache III“ lediglich ein Aufpunkt untersucht. Es wird gefordert, dass mit den trassennahen Gewerbebetrieben im Industriegebiet „Rohrlache III“ dezidierte Gespräche und Überprüfungen hinsichtlich der Konfliktpotentiale geführt werden, um die Fragestellung der Verhältnismäßigkeit abschließend bewerten zu können.

Bewertungsgrundlagen der aktuellen Offenlageunterlagen zum Pfa. 8.1 zum Thema „Zugzahlen und Regionaler Schienen-Nahverkehr“:

Die Offenlageunterlagen führen wie folgt aus:

Ordner 1, Erläuterungsbericht, Seite 28: Durch den Streckenausbau auf vier Gleise und der damit verbundenen Kapazitätserhöhung besteht die Möglichkeit, die Nahverkehrsangebote auf der Schiene zu verbessern. Die Nahverkehrskonzepte der Siedlungsschwerpunkte können weiterentwickelt werden.

Ordner 1, Erläuterungsbericht, Seite 64: Mit Ausnahme von zwei bzw. drei Güterzugpaaren zur Erschließung von Freiburg ist vorgesehen, den gesamten planmäßigen Güterverkehr über die Neubaustrecke abzuwickeln, während die Rheintalbahn zwischen Kenzingen und Buggingen somit fast ausschließlich dem Personenverkehr zur Verfügung steht.

Einwendungsvorschlag (sinngemäß):

Die Kapazitätserhöhung der Nahverkehrsangebote auf den bestehenden Gleisen der Rheintalbahn ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 verbindlich festzuschreiben.

Der neue BVWP 2030 wird wahrscheinlich ab September 2017 in Kraft treten. Die Zahl der prognostizierten Züge soll geringer ausfallen. Die geringere Anzahl der Züge darf nicht durch die europaweit vorgesehenen längeren Güterzüge mehr als kompensiert werden. Dadurch entstehende negative Auswirkungen auf die Lärmemissionen/Lärmschutzkonzepte müssen durch neue Technologien beim Wagenmaterial verbindlich ausgeglichen werden.

Bewertungsgrundlagen der aktuellen Offenlageunterlagen zum Pfa. 8.1 zum Thema „Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen“:

Ordner 1, Erläuterungsbericht, S. 166: Die Baustellenzufahrten erfolgen i.d.R. über das bestehende öffentliche Straßennetz und über land- und forstwirtschaftliche Wege. Es wird im Rahmen der Ausschreibung darauf hingewirkt, die Durchfahrung von Ortschaften durch Massentransporte auf eine möglichst geringe Belastung zu begrenzen. Die zur Baustellenerschließung vorgesehenen Zuwegungen und Einrichtungsflächen sind in der Anlage 11 (Ordner 4) dargestellt.

Ordner 9, Band 4, Seite 9: Es sind insgesamt neun Baustelleneinrichtungsflächen in Teningen und fünf Baustelleneinrichtungsflächen in Nimburg geplant.

Ordner 9, Band 4, Punkt 7.2.1: Aus dem Betrieb der statischen Baubetriebsbereiche sind in den Ortslagen Teningen, Nimburg und Bottingen keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu erwarten.

Einwendungsvorschlag (sinngemäß):

Die Gemeinde Teningen fordert, das Baustraßenkonzept in der Weise zu ändern, dass die von der L 114 abzweigende Bottinger Straße bis zur Waldstraße im Ortsteil Nimburg nicht als Baustraße genutzt wird. Entlang der Bottinger Straße befinden sich zahlreiche Wohngebäude. Die Gemeinde Teningen schlägt vor, als alternative Andienung der Waldstraße (Neubau Brücke Überführung Waldstraße) die Zuwegung ab L 114 über das Industriegebiet „Waidplatz“ zu wählen.

Das stetig steigende Verkehrsaufkommen auf der B 3 im Bereich der Ortsdurchfahrt Köndringen führt zu immer stärkeren Belastungen der dort lebenden Bürgerinnen und Bürger und entsprechenden Gefährdungen der schwachen Verkehrsteilnehmer. Die Gemeinde Teningen hat in der Vergangenheit zahlreiche Untersuchungen hinsichtlich möglicher Umfahrungsstrecken erarbeiten lassen. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 1. Februar 2011 wurde die sog. „Nord-West Umfahrung Köndringen“ als Entlastungstrasse - unter Berücksichtigung der Synergien im Zuge der ABS/NBS der Rheintalbahn - zur Aufnahme in den Landesverkehrswegeplan beantragt. Mit Schreiben vom 19. April 2016 erfolgte die Beantragung zur Aufnahme in den Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes 2030.

Die Nord-West Umfahrung Köndringen verfolgt folgende Trassenführung: Die Anbindung im Norden erfolgt an das bestehende Straßennetz auf Gemarkung Kenzingen im Bereich des vorhandenen Kreisverkehrs der Umgehungsstraße Kenzingen-Herbolzheim, verläuft dann in südwestlicher

Richtung auf der vorhandenen Landesstraße 105 bis zum Schnittpunkt mit der Autobahn A 5/Neubaustrecke Rheintalbahn. Im weiteren Verlauf erfolgt die Parallellage mit der Neubaustrecke bis auf Höhe der Gemarkungsgrenze Teningen-Riegel. Dort schwenkt die Trasse auf das vorhandene Streckennetz der K 5114 (Kreisstraße Teningen-Riegel) ein. Im Bereich der Parallellage mit der ABS/NBS nutzt die Nord-West Umfahrung die von der DB geplanten Baustraßen mit den entsprechenden Synergieeffekten.

Mit Schreiben vom 22. März 2011 teilte das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg im Auftrag von Ministerin Tanja Gönner (MdL) mit, dass die Antragsunterlagen im Ministerium vorliegen und eine umgehende Prüfung des Anliegens veranlasst werde. Am 31. März 2011 fand diesbezüglich ein Arbeitsgespräch mit Ministerialdirektor Bernhard Bauer, Amtschef des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Baden-Württemberg statt. Herr Bauer bestätigte, dass man den Nachmeldeantrag des Regierungspräsidiums Freiburg zur Aufnahme der Köndringer Nord-West-Umfahrungsvariante in den Maßnahmenplan des Generalverkehrsplans Baden-Württemberg registriert habe. Da die beantragten Nord-West-Umfahrungsvarianten wesentlich mit der in der Planung befindlichen ABS/NBS der Rheintalbahn verknüpft seien, müsse man die Entwicklung im entsprechenden Planfeststellungsverfahren beobachten. Am 15. April 2015 fand eine Abstimmung der Angelegenheit mit Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer (Regierungspräsidium Freiburg) statt. Frau Schäfer bestätigte die Notwendigkeit einer verkehrlichen Entlastung der Ortsdurchfahrt Köndringen, bescheinigte den aufgezeigten Synergien im Zuge der ABS/NBS hohes Potential, bekräftigte die Gemeinde Teningen, die Thematik im Zuge der Offenlage zum Planfeststellungsabschnitt 8.1 einzufordern und erteilte die Zusage der entsprechenden fachlichen Prüfung im Zuge der Erörterung zum Pfa. 8.1.

Die Gemeinde Teningen fordert, die im Zuge der ABS/NBS geplanten trassenparallelen Baustraße im Bereich der geplanten Streckenführung der Nord-West-Umfahrung Köndringen so auszuführen, dass eine zukünftige Ertüchtigung zu einer Bundesstraße möglich bleibt. Ein Rückbau der Baustraßen soll in diesem Bereich nicht erfolgen.

Bewertungsgrundlagen der aktuellen Offenlageunterlagen zum Pfa. 8.1 zum Thema „Natur- und Umweltschutz“:

Ein überwiegender Teil der Planfeststellungsunterlagen befasst sich mit dem Natur- und Umweltschutz.

Die Offenlage-Planunterlagen der DB AG wurden im Auftrag der Gemeinden Teningen, Freiburg, Reute, Vörstetten und March durch das Ingenieurbüro faktorgrün (Freiburg) in Hinblick auf die Thematik „Natur- und Umweltschutz“ fachtechnisch begutachtet. Ergebnisse liegen bis dato noch nicht vor.

Einwendungsvorschlag (sinngemäß):

Nach Abklärung der offenen Fragen werden durch den Gutachter entsprechende Vorschläge formuliert.

Bewertungsgrundlagen der aktuellen Offenlageunterlagen zum Pfa. 8.1 zum Thema „sonstige Einzelthemen“:

Die Neubaustrecke tangiert die Anlage der Kartbahn Teningen. Die Gemeinde Teningen ist Eigentümerin der Grundstücksfläche im Bereich der Kartbahn.

Einwendungsvorschlag (sinngemäß):

Die Gemeinde Teningen fordert, dass die erforderliche Anpassung der Kartbahn ausschließlich auf Kosten der Vorhabenträgerin erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit und Qualität der Streckenführung durch die Anpassung nicht leidet und insbesondere keine Einschränkungen/Nachteile für die Betreiberin der Kartbahn entstehen. Außerdem fordert die Gemeinde Teningen, dass die Art und Weise der Ausführung der Anpassung der Kartbahn bereits im Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgelegt wird und nicht erst einer späteren Ausführungsplanung vorbehalten bleibt. Eine solche Konfliktverlagerung in die Ausführungsplanung könnte die Gemeinde Teningen nur dann akzeptieren, wenn in dem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich festgesetzt wird, dass die Ausführungsplanung der Zustimmung der Gemeinde Teningen bedarf.

Weitere allgemeine Einwendungen in Anlehnung an den Schriftsatz der ersten Offenlage aus dem Jahr 2009 werden in Zusammenarbeit mit der beauftragten Fachanwaltskanzlei geprüft. Nach Vorliegen aller gutachterlichen Schriftsätze der beauftragten Fachingenieursbüros wird der Einwendungsschriftsatz komplettiert und entsprechend juristisch aufbereitet.

Es ist vorgesehen den endgültigen Einwendungsschriftsatz wie folgt in den Gemeindegremien zu verabschieden:

- Technischer Ausschuss am 7. März 2017
- Gemeinderat am 21. März 2017

Ende der Einwendungsfrist ist am 27. März 2017.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	25	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Grundzüge der Planung und die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, Einwendungen im Bereich des Lärmschutzes, des HQ 100 und aller technischen Fragestellungen zu formulieren und entsprechend zu erheben.

5.

Nahwärmeversorgungsnetz Teningen; Ausführung des zweiten Bauabschnittes **Vorlage: 050/2017**

Am 14. Juni 2016 hat der Gemeinderat dem Anschluss des Freizeitbades Teningen an das Netz der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH zugestimmt.

Die Nahwärmeversorgung Teningen GmbH hat die Arbeiten zur Umsetzung des zweiten Bauabschnitts im September 2016 vergeben. Geplant sind der Anschluss von weiteren 18 Privathaushalten und des Teninger Freizeitbades.

Der Anschluss des Freizeitbades soll vorrangig erfolgen, so dass es möglichst zu keinen Beeinträchtigungen in der Badesaison kommen sollte. Für den Anschluss ist es notwendig, den „Hanser“ (Dorfbach) mit der Nahwärmeleitung zu queren.

Die Abstimmungen bezüglich der Vorgehensweise und über den Umgang mit dem anfallenden Straßen- und Erdaushub laufen derzeit mit dem Landratsamt Emmendingen. Der Anschluss des Freizeitbades wird zu einer verbesserten Ausnutzung der Abwärme im Sommer führen. Weitere Wärmeerzeuger müssen daher für den zweiten Bauabschnitt nicht geplant werden. Eine Umleitung des Busverkehrs ist nicht notwendig. Die Bauarbeiten werden mit einer intensiven Kommunikationsarbeit begleitet. Durch Anzeigen im Amtsblatt wird rechtzeitig auf die laufenden Arbeiten hingewiesen.

Die Netzlänge wird mit dem zweiten Bauabschnitt um ca. 1,1 Kilometer auf dann insgesamt 4,2 Kilometer erweitert. Der Baubeginn ist auf 6. März 2017 vorgesehen. Voraussichtlich wird mit den Tiefbauarbeiten im Bereich des Freizeitbad-Vorplatzes begonnen. Die gesamte Baumaßnahme soll bis August 2017 abgeschlossen sein.

Die beauftragten Unternehmen sind:

Planung: dme consult GmbH, Projektleiter Arne Lotzkat (wie Bauabschnitt 1)

Rohrleitungsbau: Kiffer GmbH (Türkenfeld), Projektleiter André Kittler (wie Bauabschnitt 1)

Tiefbauarbeiten: Firma Jung (Freiburg)

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

6.

Prüfung des Vorkaufsrechts am Grundstück Flst.Nr. 66, Mühlenstraße 20, Gemarkung Köndringen, zur Sicherung des Gewässerrandstreifens **Vorlage: 055/2017**

Das Anwesen in der Mühlenstraße 20 mit einer Gesamtgröße von 4.975 qm soll versteigert werden. Im Hinblick auf §§ 24 ff. BauGB hat das Amtsgericht Emmendingen, Vollstreckungsgericht, um Überprüfung gebeten, ob die Gemeinde vom Vorkaufsrecht Gebrauch machen möchte. Eine Mitteilung hat vor dem Versteigerungstermin am 16. März 2017 zu erfolgen.

Auf dem Grundstück liegen zwei Gewässer (im Norden der Kählerbach, im Süden der Mühlbach). Es gilt, den Gewässerrandstreifen im Innenbereich mit einer Breite von 5 m zu sichern. Dies ist nur durch entsprechenden Grunderwerb möglich.

Dem Träger der Unterhaltungslast nach § 32 Wassergesetz (WG) steht ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden. Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf diese Teilfläche. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist (vgl. § 29 Abs. 6 WG).

Das o.g. Grundstück liegt teilweise im Gewässerentwicklungsplan. Ein Erwerb der Teilfläche am Kählerbach, welche sich im Gewässerrandstreifen befindet, aber nicht im Gewässerentwicklungsplan, wird nicht erforderlich, da diese Fläche nicht zum Schutz des Gewässers erforderlich wird und der Gewässerrandstreifen von 5 m nach dem Gesetz bereits gesichert ist.

Im Falle eines konkreten Bauantrages müssen die Gemeinde, die Untere Baurechtsbehörde und die Untere Wasserbehörde die Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens von 5 m fordern. Eine Befreiung wird nicht erteilt. Da das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden darf, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, bei der Ausübung des Vorkaufsrechts der Verwendungszweck des Grundstückes anzugeben und derzeit keine Gewässerentwicklung in diesem Bereich geplant ist, kann im vorliegenden Fall entlang des Kählerbaches von der Ausübung des Vorkaufsrechtes Abstand genommen werden.

Grundsätzlich ist es ein Bestreben der Gemeinde Teningen, öffentliche Gewässerrandstreifen entlang der Fließgewässer in der Gemeinde zum Schutz der Gewässer zu erhalten. Die Gemeinde Teningen hat in ähnlichen Fällen sich für die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgesprochen. Die Ausübung für die Teilfläche entlang des Mühlbaches entspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Es wird vorgeschlagen, den Gewässerrandstreifen auf einer Breite von fünf Meter zu erwerben. Insgesamt ergibt sich eine voraussichtliche Fläche von 425 qm. Die Kosten der Vermessung trägt die Gemeinde. Bauliche Anlagen sind im Gewässerrandstreifen unzulässig.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde ein Übersichtsplan ausgehändigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Grunderwerbskosten belaufen sich auf 170 EUR/qm (Bodenrichtwert 31. Dezember 2014). Die Gesamtkosten belaufen sich auf 72.250 EUR.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	1	20	4

beschlossen, das Vorkaufsrecht am Grundstück Flst.Nr. 66, Mühlenstraße 20, Gemarkung Köndringen, für einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen entlang des Mühlbaches nicht auszuüben.

Naturgarten Kaiserstuhl:
Anpassung des Umsatzsteueranteils in den jährlichen Zuschüssen
Vorlage: 045/2017

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Teningen ist bekanntlich einer der kommunalen Gesellschafter der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH (NGK) mit dem Sitz in Breisach am Rhein. Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH haben sich die insgesamt 13 kommunalen Gesellschafter gegenüber der vorgenannten Gesellschaft zur Erbringung jährlicher Beiträge bis zum Gesamtbetrag von 450.000 EUR verpflichtet zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, wobei die Höhe des von jeder Kommune hieran anteilig aufzubringenden Betrags in einer Finanzierungsschlüssel-Tabelle festgehalten ist, die als „Anlage 1“ Bestandteil der vorerwähnten Satzung ist. Die darin aufgeführten Beiträge sind grundsätzlich bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2015 festgeschrieben (§ 5 Abs. 2 der Satzung der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH).

Umstritten war bislang die Frage, ob die vorerwähnten Beiträge der kommunalen Gesellschafter zusätzlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind oder nicht. Im Kern dreht es sich darum, ob es sich bei Beiträgen/Zuschüssen oder bei der Erbringung von Sachleistungen wie Personalgestellung etc. durch Gebietskörperschaften an Gesellschaften, die satzungsgemäß öffentliche Aufgaben erfüllen, um einen „Leistungsaustausch“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes handelt; die Bejahung dieser Frage führt zur Steuerbarkeit solcher Leistungen.

Nachdem im März 2015 die Betriebsprüfer zunächst die Auffassung vertraten, dass die jährlichen Ausgleichszahlungen der kommunalen Träger an die NGK vollumfänglich umsatzsteuerpflichtig seien, hat - nach Intervention der NGK durch ihren Steuerberater Langenbacher - eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung ergeben, dass aufgrund der Schwierigkeiten einer konkreten Zuordnung der Anteil des nichtsteuerbaren, echten Zuschusses mit 50 % geschätzt wird und damit nur die Hälfte der jährlichen Zuschüsse der kommunalen Gesellschafter der NGK der Umsatzsteuer unterliegen.

Insofern ist die einstige Vereinbarung, wonach sich die kommunalen Gesellschafter der NGK bis zum Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides verpflichtet haben, die gesamten jährlichen Zuschüsse um den Umsatzsteueranteil zu erhöhen, dahingehend zu ändern, dass nunmehr lediglich auf die Hälfte der Zuschüsse die Umsatzsteuer zu entrichten ist.

2. Umsetzung

Grundsätzlich wäre es der sinnvollste Weg, die Erhöhung des Finanzierungsanteils der jeweiligen kommunalen Gesellschafter in der Satzung zu regeln, mithin u.a. die „Anlage 1“ der Satzung (Finanzierungsschlüssel) zu ändern. Allerdings handelt es sich bei den getroffenen Feststellungen im Rahmen der Umsatzsteuer-Sonderprüfung um eine Einschätzung, weshalb die genaue Entwicklung zunächst abgewartet werden soll. Es wird daher empfohlen, zunächst lediglich eine verbindliche Vereinbarung zwischen der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH und den jeweiligen kommunalen Gesellschaftern zu treffen, welche die bestehende Vereinbarung ablöst

und damit zukünftig nur noch auf die Hälfte der Zuschüsse die Umsatzsteuer bezahlt werden muss gegen entsprechende Rechnung mit Umsatzsteuerausweis.

Demgemäß empfiehlt die Verwaltung eine Beschlussfassung dahingehend, dass mit der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	24	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen schließt mit der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH (NGK) nachfolgende schriftliche Vereinbarung ab. Die Vereinbarung regelt, dass zur Sicherung der Liquidität der NGK rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 die jährlichen Beiträge - zuzüglich der auf die Hälfte der Zuschüsse entfallenden gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%) - an die NGK entrichtet werden. Diese vertragliche Regelung ersetzt die derzeitige Vereinbarung vom 29. Juli 2015.

Vereinbarung

Zwischen

der **Gemeinde Teningen**
(Riegeler Straße 12, 79331 Teningen),
vertreten durch Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker,

und

der **Naturgarten Kaiserstuhl GmbH**,
(Zum Kaiserstuhl 18, 79206 Breisach),
vertreten durch den Geschäftsführer Michael Meier,

wird folgender Vertrag über die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH (NGK) geschlossen:

Präambel

Nachdem im März 2015 nach erfolgter Betriebsprüfung die Steuerprüfer zunächst die Auffassung vertreten haben, dass die jährlichen Ausgleichszahlungen der kommunalen Träger an die NGK vollumfänglich umsatzsteuerpflichtig seien, hat - nach Intervention der NGK - eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung ergeben, dass aufgrund der Schwierigkeiten einer konkreten Zuordnung der Anteil des nichtsteuerbaren, echten Zuschusses mit 50 % geschätzt wird und damit nur die Hälfte der jährlichen Zuschüsse der kommunalen Gesellschafter der NGK der Umsatzsteuer unterliegen. Im Hinblick auf die Planungssicherheit/Sicherung des Liquiditätsbedarfs wird der jährliche Finanzierungsanteil der kommunalen Gesellschafter wie folgt angepasst:

§ 1

Die Gemeinde Teningen verpflichtet sich, zur Sicherung der Liquidität der Naturgarten Kaiserstuhl GmbH ab dem 1. Januar 2017 einen jährlichen Beitrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Satzung der NGK, insbesondere dem in § 5 Abs. 4 der Satzung verankerten Finanzierungsschlüssel,

zuzüglich der auf die Hälfte der Zuschüsse entfallenden gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer, die derzeit 19 % beträgt, an die NGK zu entrichten, unter dem Vorbehalt, dass die anderen kommunalen Gesellschafter gleichlautende Vereinbarungen mit der NGK treffen.

§ 2

Die NGK verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Teningen, Rechnungen für die vereinbarten Zuschüsse zu erstellen und bezüglich des Anteils der steuerbaren Zuschüsse diese Rechnungen mit Umsatzsteuer auszuweisen.

§ 3

Diese vertragliche Regelung tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 29. Juli 2015.

Teningen, den 22. Februar 2017

Breisach, den 22. Februar 2017

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Michael Meier
Geschäftsführer NGK

Gemeinderat Hügler war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

8.

Annahme von Spenden

Vorlage: 054/2017

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Spender	Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
		Zweck	Tag	
1	Freiwillige Feuerwehr Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	01.02.2017	200
2	Freiwillige Feuerwehr Abt. Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	02.02.2017	200
Gesamt				400

Der Gemeinderat hat beschlossen, die unter Vorbehalt eingegangenen Spenden anzunehmen mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Spende 1:

Ja	Nein	Enthaltungen
24	0	0

Spende 2:

Ja	Nein	Enthaltungen
23	0	0

Gemeinderat Schmidt hat bei der Beratung und Beschlussfassung zur Spende Nr. 2 wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

Gemeinderat Hügler war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.

Bauanträge

Vorlage: 049/2017

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Flst.Nr. 4734, Blachenweg 7, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze mit dem Balkon, der Terrassenüberdachung und den Dachüberständen wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt und befürwortet.
2	Nutzungsänderung und Umbaumaßnahmen zur Schaffung zusätzlichen Wohnraumes, Flst.Nr. 27, Bahnhofstraße 24, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
3	Aufstellen eines temporären Lagerzertes, Flst.Nrn. 3850 und 3863/1, Emmendinger Straße, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.
4	Umbau des bestehenden Wohnhauses, Flst.Nrn. 106/5 und 106/17, Köndringer Straße 6, Ortsteil Heimbach	Keine Einwendungen.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
5	Nutzungsänderung im Erdgeschoss der Gaststätte, Saal mit Bühne, Restaurant, Frühstücks- und Aufenthaltsraum in Wohnungsnutzung, Flst.Nrn. 19 und 26, Emmendinger Straße 8, Ortsteil Teningen	Keine Zustimmung. Der Bauantrag enthält keine Angaben zu den erforderlichen Stellplätzen. Durch die Umnutzung der bisherigen Gaststätte wird befürchtet, dass zusätzliche Stellplätze benötigt werden. Das Mischgebiet und der Dorfkerncharakter sollten an dieser Stelle erhalten bleiben. Durch die Umnutzung in eine reine Wohnnutzung wird bei der vorgesehenen Belegungszahl befürchtet, dass die angrenzenden Grundstückseigentümer durch ausgehende Lärmimmissionen beeinträchtigt werden.
6	Erweiterung eines Mehrfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 4594, Hans-Sachs-Straße 21, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen; hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze, der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschossflächenzahl (GFZ) wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.

10.

Anfragen und Bekanntgaben

a) Gemeinderat Gasser gab folgende persönliche Stellungnahme ab:

*„Hiermit möchte ich mich vom Infoblatt ‚Unsere Gemeinde‘ der Freien Wähler Fraktion vom Februar 2017 distanzieren.
Im Rahmen der Sonderbeilage ‚Unsere Gemeinde‘ zum Gemeindeblatt Nr. 6/2017 vom 8. Februar 2017 wurden von der Freien Wählervereinigung Teningen gez. durch Regina Keller in Vertretung für den Gesamtvorstand verschiedene Zitate und Aussagen verwendet, die in der dargestellten Art und Weise einen falschen Eindruck hinterlassen können.
Ich möchte daher zunächst klarstellen, dass ich nicht in die Erstellung des Infoblatts ‚Unsere Gemeinde‘ einbezogen wurde, keinen Beitrag dazu geleistet habe und auch keine Zustimmung zur Verwendung meiner Person gegeben habe.
Zu meinen Aussagen in der zitierten öffentlichen Gemeinderatssitzung werde ich auch in Zukunft voll umfänglich stehen, wenn der zitierte Zusammenhang richtig dargestellt ist und der Inhalt der Aussage nicht für den kommunalpolitischen Wahlkampf verdreht wird.
Ebenfalls möchte ich mich von der Aussage distanzieren, wie im Infoblatt ‚Unsere Gemeinde‘ der Freien Wähler Fraktion zitiert wurde, dass auch ich ‚erhebliche Bedenken gegen die Amtsführung des amtierenden Bürgermeisters habe‘. Ich kann mich zu keiner Zeit meiner laufenden Gemeinderatstätigkeit erinnern, eine derartige Aussage getroffen zu haben. Daher möchte ich betonen, dass ich diese Aussage nicht gemacht habe und sie lässt sich auch nicht einmal aus dem Zusammen-*

hang heraus interpretieren. Die Darstellung gibt meines Erachtens jedoch sehr deutlich die Zielrichtung der Redaktion des Infoblattes wieder.

Es sollte doch wohl durchaus möglich sein, dass ein Gemeinderat – egal, welcher Fraktion dieser angehört – in diesem Gremium auch verschiedene Sachdiskussionen kritisch hinterfragt und seine eigene Meinung zur Sache darstellt.

Ich möchte mich auch, wie im Infoblatt ‚Unsere Gemeinde‘ der Freien Wähler Fraktion dargestellt, von den persönlichen Angriffen gegen Bürgermeister Hagenacker distanzieren. Wenn die Redaktion zu diesem Infoblatt die Pressefreiheit für sich derart in Anspruch nehmen möchte, steht ihr dies zu. Nicht jedoch durch Zitate und Aussagen meiner Person. Es wäre daher angebracht, dies öffentlich in eigenem Namen und/oder durch zitierte Personen aus den eigenen Reihen zu tun. Der Gemeinderat als unterste Bürgervertretung gegenüber der Gemeindeverwaltung sollte unabhängig von Stand und politischer Gesinnung der Sache dienen und diskutieren dürfen. Davon, diese Diskussion als Wahlkampfpolitik zu verwenden, ehemalige Bürgermeister zu glorifizieren, obwohl man jahrelang Politik gegen sie gemacht hat oder gar Zusammenhänge zu konstruieren, die nicht zutreffen, distanziere ich mich ausdrücklich.“

b) Gemeinderat Muth gab folgende persönliche Stellungnahme ab:

„Wie viele Bürger war ich erstaunt und erschüttert, als ich das am 8. Februar 2017 als Beilage zum ‚Emmendinger Tor‘ erschienene Flugblatt der Freien Wähler entdeckte. Dass mein Onlinekommentar eines Leserbriefs in der BZ dort mit Namen zitiert wurde, unter Hinzunahme von Fraktionszugehörigkeit, Berufsbezeichnung, Werdegang und Interpretation der Vorgänge um meinen beruflichen Wechsel, war nicht mit mir abgesprochen.

Meine private Meinung würde ich niemals auf Flugblätter drucken lassen und so anderen Menschen aufdrängen, geschweige denn auf Flugblätter einer Fraktion, deren politische Ziele ich in keiner Weise teile und die meinen eigenen und denen der SPD zum Teil sogar unvereinbar entgegenstehen (Stichwort: bezahlbarer Wohnraum).

Ich verurteile die Vereinnahmung meiner Person sowie den Stil und den Inhalt dieses Flugblatts hiermit auf das Schärfste. Nicht als Volljurist, sondern als Mensch. Auch muss ich betonen, dass ich im Original meine private Meinung vertreten habe. Nicht die meiner Partei und nicht die der Mitarbeiter des Rathauses.

Zur aktuellen Situation im Gemeinderat, die verständlicher macht, wie ein solches Flugblatt überhaupt erscheinen konnte – bildlich gesprochen:

Wir alle kennen Familien, in denen die Mitglieder so zerstritten sind, dass eine Kommunikation miteinander gar nicht oder nur sehr konfliktgeladen möglich ist. Oft scheinen die Gegensätze das größte Problem zu sein. Dabei sind eher die Gemeinsamkeiten das Problem.

So ist es auch hier beim Bürgermeister und Teilen der Freien Wähler im Gemeinderat. Wenn beide Seiten stur auf ihre Sicht der Dinge beharren, kommt eine offene Diskussion nicht zustande. Dann gibt es auch keine Kompromisse, sondern vergiftete Debatten und lähmenden Stillstand.

11.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Herr Schmidt als Bewohner des Anwesens „Mühlenstraße 20“ sprach nochmals den Gewässerrandstreifen an und gab zu bedenken, dass bei einem Hochwasser wie im vergangenen Jahr ein Gewässerrandstreifen nicht standhalten, sondern weggeschwemmt würde. Die vorhandenen Mauern würden das Grundstück schützen.

Antwort:

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass die Entscheidung ja heute Abend gefallen sei und die Gemeinde den Gewässerrandstreifen nicht kaufen wird.

Ende der Sitzung: 20:39 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: